

# Das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung – RZKB

---

Leitlinien

Konzept

Hausordnung



Informationsbroschüre



Haasstraße 5  
4700 Eupen  
+32 87 554830  
info@rzkb.be  
[www.rzkb.be](http://www.rzkb.be)





## Willkommen im RZKB

Wir sind Ihr Ansprechpartner, wenn es um die Betreuung Ihres Kindes geht. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick über das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) mit seinen verschiedenen Diensten:

- ❖ Tagesmütterdienst (TMD),
- ❖ Kinderkrippen,
- ❖ Außerschulische Betreuung (AuBe).

Wir informieren Sie umfassend über unser Konzept und alle Abläufe von der Anmeldung bis hin zur professionellen Betreuung Ihres Kindes. Wir sind für Sie und Ihr Kind da!

## Impressum

### Herausgeber

Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung VoG, Haasstraße 5, 4700 Eupen

### Anmerkung und Gender-Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde im Text bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Wenn von Eltern gesprochen wird, sind immer *Eltern* und *Erziehungsberechtigte* gleichermaßen gemeint.

Wir danken für Ihr Verständnis.

### Rechtsgrundlagen

Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung.

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Willkommen im RZKB .....</b>	<b>I</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung – Leitbild .....</b>	<b>2</b>
1.1 Wer sind wir? .....	2
1.2 Unser Bild vom Kind .....	3
1.3 Allgemeine Arbeitsweise des RZKB .....	3
<b>2 Unsere Dienste und Betreuungskonzepte .....</b>	<b>5</b>
2.1 Der Tagesmütterdienst und die Kinderkrippe.....	5
2.2 Die Außerschulische Betreuung – die AuBe.....	15
<b>3 Die Kostenbeteiligung.....</b>	<b>23</b>
3.1 Berechnung des Tagessatzes.....	23
3.2 Informationen zum Tagessatz .....	24
<b>4 Die Gesundheit des Kindes.....</b>	<b>27</b>
4.1 Austausch und Information.....	27
4.2 Ansteckende Krankheit und Wiederaufnahme in die Betreuung .....	27
4.3 Krank – was jetzt? .....	28
<b>5 Inklusions- und qualitätsorientiertes Handeln .....</b>	<b>30</b>
5.1 Inklusionsorientierung .....	30
5.2 Kontinuierliche Entwicklung und Verbesserung .....	30
5.3 Zusammenarbeit mit externen Diensten .....	31
5.4 Praktikum, Studentenjob und Ehrenamt im RZKB .....	31

# 1 Das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung - Leitbild

## 1.1 Wer sind wir?

Das RZKB ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens die größte Anlaufstelle außerhalb des Schulwesens, die sich mit der Gründung, der Organisation und der Begleitung von Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 12 Jahren (bis zum Ende der Primarschulzeit) befasst.

Es hat das rechtliche Statut einer „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ und funktioniert in Zusammenarbeit mit den lokalen öffentlichen Institutionen. Überwacht wird das RZKB durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Im Verwaltungsrat des RZKB sind Frauenorganisationen, Gewerkschaften und soziale Organisationen vertreten. Auf vielen Ebenen kooperieren wir eng mit den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, z.B. im Bereich der Kinderkrippen oder dem Begleitausschuss für die Außerschulische Betreuung.

Das RZKB wird finanziert durch die Kostenbeteiligung der Eltern sowie unter anderem durch öffentliche Mittel seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinden.

Jeder Erziehungsberechtigte und jedes Kind hat - unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung - Zugang zum RZKB und grundsätzlich das Recht auf eine Betreuung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebotes.

## 1.2 Unser Bild vom Kind

Jedes Kind ist ein aktives Wesen, das seine Entwicklung mitgestaltet und seine Bildung aktiv mit konstruiert. Wir akzeptieren und respektieren alle Kinder als vollwertige Persönlichkeiten mit ihren je eigenen Bedürfnissen, denn

- ❖ jedes Kind hat individuelle Stärken und Schwächen,
- ❖ jedes Kind ist wertvoll,
- ❖ jedes Kind hat persönliche Bedürfnisse,
- ❖ jedes Kind braucht Anerkennung und Zuwendung,
- ❖ jedes Kind braucht Zeit.

Der Gedanke hinter all unserem Handeln lautet:

***„Im Sinne des Kindes, weil Kinder unsere Zukunft sind.“***

Nach diesem Grundsatz bieten wir:

eine herzliche, verständnisvolle und fachgerechte Gruppenbetreuung im Sinne des Kindes,  
eine professionelle Begleitung aller Kinder und ihrer Eltern,  
Begeisterung für unsere Aufgabe in einer menschlichen und respektvollen Umgebung.

## 1.3 Allgemeine Arbeitsweise des RZKB

Unsere Betreuungsorte sind für die Eltern und ihr Kind ein Ort der Begegnung. In einer herzlichen und liebevollen Atmosphäre schaffen wir Raum zum Wohlfühlen, Ausprobieren und Lernen, um die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu fördern.

Eltern vertrauen uns ihr Kind während ihrer Abwesenheit an. In dieser Zeit übernimmt die Tagesmutter/die Betreuerin die Begleitung des Kindes und die Rolle der Bezugsperson. Die Bindung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten zum Kind ist uns dabei besonders wichtig. Wir begleiten die Eingewöhnungsphase und weitere anspruchsvolle Situationen mit Geduld und Fachkompetenz, damit das Kind diese positiv und unbelastet erfahren kann.

Wichtig ist, dass alle Beteiligten gemeinsam das Wohlergehen des Kindes anstreben. Dazu benötigen wir die Eltern als Kommunikations- und Kollaborationspartner.

Im Wesentlichen geht es in der Betreuung darum, das Kind als vollwertige Person anzuerkennen, seinen Rhythmus zu respektieren, persönliche Fähigkeiten zu unterstützen und soziale Kompetenz zu üben.

Mit diesem Ziel wird dem Kind die Möglichkeit gegeben:

- ❖ seinen Körper und seine Gefühlswelt zu entdecken,
- ❖ mit Neugierde seine Umwelt zu erkunden,
- ❖ Grenzen kennenzulernen, die ein Zusammenleben erst ermöglichen;
- ❖ Selbständigkeit und Sicherheitsgefühl zu erlangen.

Damit sich das Kind in einem ebenso wichtigen wie prägenden Lebensabschnitt positiv entwickeln kann, haben wir im RZKB ein pädagogisches Konzept erarbeitet, in dem die wichtigsten Grundsätze, wie z.B. die Kontinuität und das Individualisieren der Beziehung oder das autonome Spiel in der Betreuung, berücksichtigt werden.

Uns liegt am Herzen, dass jedes Kind sich bei uns wohlfühlt und sich in einer sicheren und liebevollen Umgebung frei entfalten kann.



## 2 Unsere Dienste und Betreuungskonzepte

### 2.1 Der Tagesmütterdienst und die Kinderkrippe

Der Tagesmütterdienst besteht seit 1984 und bietet Betreuungsplätze in allen neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft an. Zurzeit arbeiten etwa 75 Tagesmütter für das RZKB.

Die Tagesmütter erhalten nach der Überprüfung durch unseren Dienst eine offizielle Zulassung und unterzeichnen eine Vereinbarung mit dem RZKB. Sie üben ihre Tätigkeit zu Hause aus, was der Betreuung einen familiären Charakter verleiht. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von verschiedenen Faktoren ab, z.B. wieviel Platz bei der Tagesmutter zur Verfügung steht. In der Regel werden bei einer Tagesmutter 4 bis max. 6 Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig betreut.

Die Sozialarbeiterinnen des Tagesmütterdienstes unterstützen und begleiten die Tagesmütter. Sie unterhalten Kontakte mit den Eltern, vermitteln die Betreuungsplätze und gewährleisten die Weiterbildung der Tagesmütter. Sie sind somit ebenso Ansprechpartner für die Tagesmutter wie auch für die Eltern.

Die Tagesmütter betreuen prioritär Kleinkinder zwischen 0 und 3 Jahren. Nach Absprache können sie jedoch auch die außerschulische Betreuung von Kindern zwischen 3 und 12 Jahren übernehmen, sofern der Schulweg durch die Eltern gewährleistet wird.

Des Weiteren betreibt das RZKB in der Deutschsprachigen Gemeinschaft drei Kinderkrippen:

- ❖ Hillstraße 9, 4700 Eupen,
- ❖ Bödemchen 29, 4780 St. Vith
- ❖ Asteneter Straße 23, 4728 Hergenrath.

Die Kinderkrippen haben jeweils eine Betreuungskapazität von 24 Plätzen für Kinder von 0 bis 3 Jahren. Hier sind ausgebildete Kinderbetreuerinnen tätig.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 7.30 bis 17.30 Uhr.

Die Leiterin der Kinderkrippe ist zuständig für die Aufnahme der Kinder und die Kontakte mit den Eltern. Sie gewährleistet einen guten Ablauf der Betreuung sowie die Einhaltung der pädagogischen Rahmenbedingungen.

### 2.1.1 Das Betreuungskonzept in Tagesmütterdienst und Kinderkrippe

#### a. Die harmonische Gestaltung der Betreuung

Vor Beginn der Betreuung finden verschiedene Kontakte zwischen den Eltern und den Sozialarbeiterinnen oder der Leiterin der Kinderkrippe statt.

Diese dienen dazu, die Eltern mit den Funktionsweisen des RZKB und mit den Abläufen vertraut zu machen. Auch im Verlauf der Betreuung kann jederzeit mit dieser Ansprechpartnerin Kontakt aufgenommen werden – beispielsweise um Fragen zu erörtern oder um Anregungen zu äußern, denn die Meinung der Eltern ist uns wichtig!

#### b. Der erste Empfang/Eingewöhnung<sup>1</sup>

Um eine Betreuung harmonisch gestalten zu können, müssen die Tagesmutter/die Betreuerinnen und das Kind sowie seine Eltern einander kennen lernen und Vertrauen zueinander aufbauen. Um diese Beziehung zu knüpfen, braucht jedes Kind notwendigerweise eine Eingewöhnungsphase. Es bekommt so die Gelegenheit, sich progressiv an die neue Betreuungssituation zu gewöhnen.

Die Eingewöhnung bei einer Tagesmutter/in der Kinderkrippe wird dem Bedürfnis und dem Alter des Kindes angepasst. Die Dauer findet nach Absprache mit der Tagesmutter/der Betreuerin statt (± 2 Wochen).

In einem Gespräch mit der Tagesmutter/der Betreuerin werden Besonderheiten im Umgang mit dem Kind vermittelt und die wichtigsten Informationen schriftlich festgehalten. Als Basis dazu dient der Informationsfragebogen, der Bestandteil des Betreuungsvertrags ist.

---

<sup>1</sup> Wir sprechen auch von „Einlebung“, um zu verdeutlichen, dass es nicht darum geht, sich einzugewöhnen im Sinne einer antrainierten Anpassung, sondern dem Kind in seinem Rhythmus zu ermöglichen, allmählich in einer anfangs fremden Umgebung heimisch, mit ihr vertraut zu werden.

Durch mehrmalige Besuche, in Begleitung von mindestens einem Elternteil, soll dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der neuen Bezugsperson, mit den Betreuungsräumlichkeiten, dem Spielmaterial und den anderen Kindern vertraut zu machen. Anschließend soll eine zuerst sehr kurze Abwesenheit der Eltern vorgesehen werden. Für das Kind ist es wichtig, dass die Eltern sich von ihm verabschieden und ihm klar zu verstehen geben, dass sie wiederkommen. Dies wird dem Kind helfen, die Sicherheit zu erlangen, dass es nicht verlassen wird, und sich auf eine neue Bezugsperson (die Tagesmutter/die Betreuerin) einzustellen. Erst wenn dieses Vertrauen aufgebaut ist, kann die Betreuung unter bestmöglichen Bedingungen starten.

### c. Der tägliche Empfang

Im Alltag soll stets ausreichend Zeit für die Begrüßung zwischen dem Kind und der Tagesmutter/der Betreuerin vorgesehen werden. Dies ist auch der Zeitpunkt, an dem die nötigen Informationen über den Vortag und die Nacht zwischen Eltern und Tagemutter/Betreuerin ausgetauscht werden.

Das Kind benötigt ausreichend Zeit, jede Verabschiedung bewusst zu leben.

### d. Die Kontinuität in der Betreuung

Die Kontinuität in der Betreuung spiegelt sich in den Aktivitäten und der Erfüllung der Bedürfnisse des Kindes wider. Es soll möglichst ohne Unterbrechung und bis zum Ende einer Aktivität bzw. einem Spiel nachgehen können. Gleiches gilt für Essen und Schlafen. Rhythmus und Rituale in der Betreuung sind dabei wichtig. Sie bieten dem Kind Struktur und es kann sie progressiv verinnerlichen. So lernt es z.B., dass Babys zuerst gefüttert werden und erst anschließend die Größeren essen, dass jedes Kind in Ruhe gewickelt wird usw.

Diese Gewohnheiten werden natürlich dem Entwicklungsstadium eines jeden Kindes und der jeweiligen Betreuungssituation angepasst.

Kontinuität vermittelt dem Kind Sicherheit. Es kann sich an einem klaren Rahmen orientieren und sich darin entfalten. Diese Sicherheit baut ein Kind nur auf, wenn die Betreuung regelmäßig verläuft und nicht durch lange Abwesenheit unterbrochen wird. Deshalb ist die Betreuung an mindestens zwei ganzen oder vier halben Tagen pro Woche in der Kinderkrippe

oder bei der Tagesmutter Pflicht. Die Regelung der Mindestanwesenheit pro Jahr (siehe 2.1.4.b) wurde aus dem gleichen Grund eingeführt.

### e. Die individuelle Beziehung

Die Betreuung verläuft in einer altersgemischten Kindergruppe. Jedes Kind braucht jedoch zu gewissen Zeiten eine individuelle Beziehung zu seiner Tagesmutter/seiner Betreuerin. So werden manche Aktivitäten, bei denen das Kind den Erwachsenen benötigt (wie Füttern, Wickeln und Schlafenlegen), zu einem privilegierten Moment gestaltet, während dem die Tagesmutter/die Betreuerin sich – möglichst ohne Unterbrechung – mit dem Kind individuell befasst.

Auch in der Kinderkrippe wird die Individualität in der Beziehung im Laufe des Tages kontinuierlich beibehalten: so wird z.B. die Person, die das Kind füttert, sich ebenfalls um das Wickeln sowie um den Mittagsschlaf dieses Kindes kümmern. Nach Möglichkeit wird sie auch beim Aufwachen wieder für das Kind da sein.

### f. Das autonome Spiel

Die Raumgestaltung ist neben der guten Beziehung zur Betreuungsperson eine wesentliche Voraussetzung, um das autonome Spiel zu ermöglichen. Das Spielmaterial soll vielfältig und für jedes Kind gut erreichbar sein.

Wichtig ist, dass das Kind seinen Tagesablauf aktiv mitgestaltet, sein Spiel frei wählt und sich nicht in ein vorgefertigtes Programm einfügen muss. Zudem besteht keinerlei Leistungs- oder Erwartungshaltung.

Konkret bedeutet dies: Die spontan geschaffenen „Kunstwerke“ werden nicht bewertet. Auch das Puzzle, das ein Kind auswählt, muss nicht unbedingt altersgemäß oder in einer bestimmten Zeit fertig sein.

So wird dem Kind Freiraum gewährt auszuprobieren, zu experimentieren und eigene Akzente zu setzen. Dieser Erfahrungsraum, den die Kinder spielerisch, aus Neugierde und mit viel Freude entdecken, ist sehr vielgestaltig und ermöglicht Lernprozesse ohne Leistungsdruck.

Jedes Kind wird als vollwertige Person anerkannt und mit seinen körperlichen und seelischen Bedürfnissen wahrgenommen und respektiert.

## 2.1.2 Von der Anfrage bis zum Beginn der Betreuung

Wir nehmen Anfragen in der Verwaltung des RZKB während der Sprechstunden persönlich aber auch schriftlich oder telefonisch entgegen und tragen sie in eine Warteliste ein. Das Datum der ersten Kontaktaufnahme ist für die Reihenfolge der Vermittlung von Bedeutung. Dazu empfehlen wir den Besuch der offenen Sprechstunde:

dienstags + donnerstags von 14:00 bis 16:30 Uhr in Eupen, Haasstraße 5  
oder nach Terminvereinbarung in Bütgenbach und St. Vith (Tel.: 087 55 48 30).

Bei einem ausführlichen Informationsgespräch erläutern wir den Eltern das Angebot und die Arbeitsweise des RZKB. Das Informationsgespräch ist auch nach telefonischer oder schriftlicher Kontaktaufnahme Voraussetzung für die weitere Bearbeitung der Anfrage.

Sobald ein Ihrer Anfrage entsprechender Platz bei einer Tagesmutter oder in der Kinderkrippe frei wird, kontaktieren wir Sie und vermitteln Ihnen die Kontaktdaten dieser Tagesmutter bzw. der Leiterin der jeweiligen Krippe.

Im nächsten Schritt vereinbaren die Eltern nun mit der Tagesmutter bzw. der Leiterin der Kinderkrippe einen Kennenlernermin. Dieser findet in der Kinderkrippe zunächst ohne Kind statt, bei der Tagesmutter hingegen sollte das Kind anwesend sein (sofern es schon geboren ist).

Während dieses Termins wird geklärt, ob die vorgeschlagene Betreuung den Erwartungen entspricht und das Vertrauen der Eltern finden kann. Die Tagesmutter muss dem RZKB ihrerseits ebenfalls bestätigen, dass sie die Betreuung übernehmen möchte.

Bei Zusage wird dann mit der Sozialarbeiterin/der Leiterin der Kinderkrippe der Betreuungsvertrag unterzeichnet (siehe Kapitel 2.1.4.).

## 2.1.3 Der tägliche Betreuungsablauf

### a. Mitzubringen

<b>Zu Tagesmutter und Kinderkrippe ist Folgendes mitzugeben:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Windeln</li> <li>• Muttermilch (immer namentlich und mit Datum gekennzeichnet) oder Milchpulver</li> <li>• Schnuller, Schmusetuch und/oder Kuscheltier (eventuell einen „Doppelgänger“ der vor Ort bleiben darf)</li> <li>• 1 Schlafsack</li> <li>• Wechselkleidung, rutschfeste Socken, Gummistiefel u. Matschhose, Mütze, Handschuhe, Jacke, Mantel oder Anorak</li> <li>• Bei Bedarf: Diät- oder Biokost, spezifisch gewünschte Produkte (namentlich und mit Datum gekennzeichnet)</li> <li>• Nur mit ärztlicher Verordnung: Salben oder Medikamente</li> </ul>	
<b>Zur Tagesmutter außerdem:</b>	<b>Zur Kinderkrippe außerdem:</b>
Pflegeprodukte	Milchflaschen u. 2 angepasste Sauger
Milchflaschen und angepasste Sauger nach Bedarf des Kindes	2 dünne Langarm-Shirts zum Schlafen
Bettwäsche	1 Fieberthermometer
Fieberthermometer	1 Foto des Kindes

### b. Die Ernährung des Kindes

Solange das Kind noch Milchflaschen trinkt, geben die Erziehungsberechtigten bitte seine gewohnten Flaschen und Sauger sowie ausreichend Muttermilch oder Milchpulver mit zur Betreuung.

Prinzipiell soll jedes Kind gefrühstückt haben, bevor es zur Tagesmutter/ Kinderkrippe kommt. Wenn dies ausnahmsweise einmal nicht der Fall ist, muss es sein Frühstück mitbringen.

Täglich kochen die Tagesmutter bzw. die Köchin der Kinderkrippe mittags eine warme Mahlzeit für alle betreuten Kinder. Diese Mahlzeit wird frisch zubereitet, ist ausgewogen und wird nach Bedarf in Brei-Form, zerkleinert oder als normale Kost angeboten. Je nach Alter und Fähigkeiten des Kindes wird es gefüttert oder isst mit Löffel oder Gabel. Ihm werden außerdem täglich 2 Zwischenmahlzeiten (Obst, Brot o.Ä.) angeboten. Die Kostenbeteiligung der Eltern deckt nicht die Kosten für Biokost, Diätkost oder andere spezifische Produkte.

Während der Betreuung wird ausschließlich Wasser gereicht. Mitgebrachte süße Getränke sind nicht erlaubt.

### c. Die tägliche Pflege

Wir erwarten, dass das Kind frisch gewickelt und sauber angezogen zur Betreuung gebracht wird. Es sollte sich aber beim Spielen schmutzig machen dürfen.

Babys werden mindestens zu jeder Mahlzeit gewickelt, größere Kinder jeweils bei Bedarf. Die Tagesmutter bzw. die Betreuerin unterstützt das Kind in der Sauberkeitserziehung, wenn es die nötige Reife dazu hat.

Das tägliche Baden ist eine sehr persönliche Handlung und muss zuhause stattfinden.

### d. Spazieren und Auto-/Busfahrten

Entsprechend unserem Betreuungskonzept befürworten wir Bewegung an der frischen Luft. Die Tagesmütter unternehmen dementsprechend auch Spaziergänge mit den Kindern. Die Mitnahme des Kindes im Privatwagen der Tagesmutter geschieht nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten und in Absprache mit dem RZKB, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

## 2.1.4 Administrativer Ablauf

### a. Vor Beginn der Betreuung

Falls wir einer Betreuungsanfrage nicht zum gewünschten Termin Folge leisten können, teilen wir dies spätestens acht Wochen vor dem angefragten Datum mit. Die Eltern haben dann die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie dennoch auf einen Betreuungsplatz warten möchten und

der Antrag weiterhin auf der Warteliste verbleiben soll oder ob sie die Betreuungsanfrage zurückziehen.

Wenn der angebotene Betreuungsplatz bei einer Tagesmutter oder in der Kinderkrippe den Eltern zusagt, bestätigen sie dies innerhalb eines Monats durch die Überweisung der Reservierungsgebühr (je nach Haushaltseinkommen 75€, 125€, 175€, 225€, 275€, 325€ oder 375€). Erst nach diesem Schritt wird der Betreuungsplatz definitiv für das Kind reserviert.

Bei Rückzug des Betreuungsantrags durch die Eltern vor Betreuungsbeginn wird die Reservierungsgebühr einbehalten. Wenn das RZKB seinerseits das Betreuungsangebot nicht aufrechterhalten kann, erstattet es diese.<sup>2</sup>

Vor Betreuungsbeginn schließen die Eltern mit dem RZKB, vertreten durch die Sozialarbeiterin oder die Leiterin der Kinderkrippe, einen Betreuungsvertrag ab.

Mit Beginn der Betreuung wird die Reservierungsgebühr zur Kautions. Nach Betreuungsende wird diese spätestens drei Monate nach Vertragsende auf Initiative des RZKB zurückerstattet oder mit eventuell noch geschuldeten Beträgen verrechnet.

### b. Betreuungsstundenplan und Mindestanwesenheit

Um einen guten organisatorischen Ablauf der Betreuung zu gewährleisten, sind verbindliche vertragliche Abmachungen zwischen den Vertragspartnern vorgesehen.

Entsprechend werden bei Vertragsabschluss der Betreuungsstundenplan sowie eine jährliche Mindestanwesenheit des Kindes bzw. eine bestimmte Anzahl Kredittage festgelegt.

In Anwendung von Artikel 85 desselben Erlasses stehen den Eltern 35 Kredittage (7 Wochen) proportional zum Betreuungsplan für eventuelle Abwesenheiten des Kindes zur Verfügung.

Die Mindestanwesenheit wird ab dem effektiven Betreuungsbeginn berechnet (also nach der Eingewöhnungsphase) und ergibt sich aus der wöchentlich festgelegten Betreuungsfrequenz während 45 Wochen pro Jahr, d.h.

52 Wochen/Jahr – 7 Wochen Kredit = 45 Wochen Mindestanwesenheit

---

<sup>2</sup> Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Art. 81



Beispiel: ein Kind wird 4X/Woche ganztags betreut. Das bedeutet eine jährliche Mindestanwesenheit von *45 Wochen x 4 Tage pro Woche* = 180 Betreuungstagen.

In diesem Beispiel können die Eltern innerhalb eines Jahres *7 Wochen x 4 Betreuungstage* = 28 Kredittage in Anspruch nehmen.

Innerhalb von 12 Monaten, geltend ab dem ersten effektiven Betreuungstag, muss das Kind also an mindestens 180 Betreuungstagen anwesend sein. Würde das Kind im Beispiel nur an 160 Tagen betreut werden, müssten die Erziehungsberechtigten für die fehlenden 20 Tage 60% ihrer Kostenbeteiligung als Ausfallentschädigungsgebühr zahlen.

Für folgende Situationen oder Tage wird keine Ausfallentschädigung berechnet:

- ❖ krankheitsbedingter Ausfall der Tagesmutter
- ❖ Ausfall der Tagesmutter wegen ansteckender Krankheit ihrer eigenen Kinder oder des Partners
- ❖ Krankenhausaufenthalt und Rekonvaleszenz des Kindes (nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests!)
- ❖ Urlaub der Tagesmutter oder Schließzeiten der Kinderkrippe
- ❖ 10 gesetzliche Feiertage (Neujahr, Ostermontag, 1. Mai- Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 21. Juli - Nationalfeiertag, 15. August - Mariä Himmelfahrt, 1. November - Allerheiligen, 11. November - Waffenstillstand, 1. Weihnachtstag)
- ❖ zusätzlich: Rosenmontag; 15. November; 2. Weihnachtstag

### c. Krankheit der Tagesmutter

Bei längerer Krankheit der Tagesmutter (über eine Woche hinaus) können die Eltern bei der Sozialarbeiterin eine Ersatztagesmutter beantragen. Je nach Verfügbarkeit im Tagemütterdienst bemühen wir uns, eine Lösung anzubieten. Es wird jedoch nicht spontan, sondern nur auf explizite Anfrage der Eltern nach Ausweichmöglichkeiten gesucht.

### d. Änderung oder Beendigung des Vertrags

Jede gewünschte Änderung des Vertrags bzw. des Betreuungsstundenplans muss möglichst frühzeitig mit der Tagesmutter, der Sozialarbeiterin bzw. der Leiterin der Kinderkrippe abgeklärt werden.

Der neue Stundenplan wird schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart und dem Betreuungsvertrag beigelegt.

Der Betreuungsvertrag kann mittels einer Frist von drei Monaten seitens jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Aus organisatorischen Gründen sind die Eltern gebeten, rechtzeitig die Sozialarbeiterin bzw. die Krippenleitung zu informieren, wenn sie eine Kündigung beabsichtigen. Dies im Interesse all jener Eltern, die auf einen Betreuungsplatz warten.

Das RZKB kann seinerseits die Kündigungsfrist verkürzen, wenn Zahlungsrückstände entstanden sind oder wenn es die Betreuungssituation im Interesse des Kindes wie nachfolgend beschrieben erfordert:

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Angebots an Kinderbetreuung des RZKB, hat das RZKB in Anwendung von Artikel 4 des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung das Recht, ein Kind von der Betreuung auszuschließen oder die Betreuung zu beenden, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- ❖ das Verhalten des Kindes stellt eine andauernde Gefahr für sich selbst oder andere Beteiligte dar;
- ❖ das Kind leidet unter den bestehenden Betreuungsumständen ohne Aussicht auf Verbesserung, so dass dies eine Betreuung des Kindes nicht möglich macht;
- ❖ es besteht erhöhter Pflegebedarf und das RZKB kann die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes, trotz zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen, nicht gewährleisten.

### e. Haftung und Versicherung

Das RZKB übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an oder Verlust von mitgebrachten Spielsachen oder Gegenständen.

Während der Betreuungszeit ist das Kind gegen Unfälle versichert. Diese Versicherung übernimmt alle Kosten, die nicht durch die Krankenkasse der Eltern gedeckt sind.

Dies gilt jedoch nicht bei Autounfällen, da diese nicht zu einem normalen Betreuungsrisiko gehören. Zur Abdeckung dieses Risikos schließt die Tagesmutter eine Insassenversicherung ab und legt sie dem RZKB vor.

## 2.2 Die Außerschulische Betreuung – die AuBe

Die Außerschulische Betreuung entstand 1989 in Eupen im Rahmen eines Pilotprojektes. Sie dehnte sich 2002 auf die Großgemeinde Raeren aus und besteht mittlerweile in den neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Betreuungsstandorte	Betreuung vor- und nachschulisch	Betreuung in Schulferien*
Amel	✓	
Büllingen	✓	
Bütgenbach	✓	✓
Burg-Reuland	✓	
Elsenborn	außer am Mittwochnachmittag	
Eupen (Monschauer Str.)	✓	✓
Eupen (SGO)	✓	
Eynatten	✓	✓
Herbesthal	✓	
Kelmis	✓	✓
Kettenis	außer am Mittwochnachmittag	
Lontzen	✓	
Manderfeld	✓	
Nidrum	✓	
Raeren	✓	
Recht	✓	
Rocherath	✓	
Schönberg	außer am Mittwochnachmittag	
St. Vith	✓	✓
Thommen	✓	
Walhorn	✓	
Weywertz	✓	

\* Betreuung in Schulferien: in den Herbst-, Weihnachts-Karnevals-, Oster- und Sommerferien.

In der Außerschulischen Betreuung können alle Kinder, die in einer der Gemeinden der DG wohnen oder dort eine Schule besuchen ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschulzeit betreut werden. Die Außerschulische Betreuung sollte nicht mit einer Hausaufgabenschule verwechselt werden, allerdings hat jedes Kind die Möglichkeit, seine Hausaufgaben eigenständig zu machen. Die Betreuerinnen geben im Rahmen des Möglichen Hilfestellung.

Morgens werden die Kinder vom Betreuungsstandort zur Schule gebracht, gegebenenfalls mit einem Taxi. Nach der Schule werden sie wieder abgeholt.

Die Betreuung findet morgens ab 7 Uhr bis Schulbeginn statt und nachmittags von Schulschluss bis 18 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind unter 2.2.3.f zu finden.

## 2.2.1 Das Betreuungskonzept in der AuBe

### a. Die harmonische Gestaltung der Betreuung

Vor Beginn der Betreuung finden verschiedene Kontakte zwischen den Eltern und der zuständigen Sozialarbeiterin statt.

Diese dienen dazu, die Eltern mit den Funktionsweisen des RZKB und mit den Abläufen vertraut zu machen. Zudem ermöglicht es der Sozialarbeiterin, das Kind kennenzulernen, indem die Eltern uns von ihrem Kind erzählen, es in seiner Entwicklung und seinen Bedürfnissen beschreiben und Wünsche äußern. Auch im Verlauf der Betreuung kann jederzeit mit dieser Ansprechpartnerin Kontakt aufgenommen werden – beispielsweise um Fragen zu erörtern oder um Anregungen zu äußern, denn die Meinung **der Eltern** ist uns wichtig!

### b. Der erste Empfang und die Eingewöhnung

Um eine Betreuung harmonisch gestalten zu können, müssen die Betreuerinnen und das Kind sowie seine Eltern einander kennen lernen und Vertrauen zueinander aufbauen. Um diese Beziehung zu knüpfen, braucht jedes Kind notwendigerweise eine Eingewöhnungsphase. Es bekommt so die Gelegenheit, sich an die neue Betreuungssituation zu gewöhnen.

Der Termin der Eingewöhnung wird in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, der Sozialarbeiterin und den Betreuerinnen festgelegt.

Während dieser Eingewöhnung hat das Kind gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Gelegenheit, die Räumlichkeiten der Außerschulischen Betreuung zu besichtigen sowie die einzelnen Betreuerinnen kennenzulernen. Diese Eingewöhnung findet einmalig statt und dauert ungefähr 30 Minuten. In einem Gespräch mit den Betreuerinnen werden Besonderheiten zum Umgang mit dem Kind vermittelt und die wichtigsten Informationen schriftlich festgehalten. Als Basis dafür dient der Informationsfragebogen, der Bestandteil des Betreuungsvertrags ist.

### c. Der tägliche Empfang

Auch im Alltag soll Zeit für die Begrüßung zwischen dem Kind und der Betreuerin vorgesehen werden. Dies ist der Zeitpunkt, an dem die nötigen Informationen über den Vortag und die Nacht zwischen den Eltern und der Betreuerin ausgetauscht werden.

Das Kind muss morgens stets von den Eltern (oder der berechtigten Person) persönlich in die Obhut der Betreuerin gegeben werden, um diesen Moment des Austauschs zu ermöglichen und auch um die Sicherheit zu garantieren.

### d. Die Kontinuität in der Beziehung

Die Kontinuität in der Betreuung spiegelt sich in den Aktivitäten des Kindes wider, d.h. dass das Kind möglichst ohne Unterbrechung einer Aktivität oder einem Bedürfnis wie Spielen, Essen und Schlafen nachgehen und dies dann auch beenden kann. Die Betreuung verläuft in einem stets gleichen Rhythmus und ist mit Ritualen verbunden, die das Kind sich progressiv aneignet.

Diese Kontinuität vermittelt dem Kind Sicherheit. Es kann sich so an einem klaren Rahmen orientieren und sich entfalten.

### e. Die individuelle Beziehung

In der Außerschulischen Betreuung sind die Betreuerinnen ständige Ansprechpartner für das Kind. Sie bemühen sich um eine individuelle Beziehung zu jedem Kind und geben ihm so emotionale Sicherheit.

## f. Das autonome Spiel

Die Raumgestaltung ist neben der guten Beziehung zum Betreuungspersonal eine wesentliche Voraussetzung, um das autonome Spiel zu ermöglichen. Das Spielmaterial ist vielfältig und für die Kinder gut erreichbar.

Wichtig ist, dass das Kind seinen Tagesablauf aktiv mitgestaltet, sein Spiel frei wählt und sich nicht in ein vorgefertigtes Programm einfügen muss. Zudem besteht keinerlei Leistungs- oder Erwartungshaltung.

Konkret bedeutet dies: Die spontan geschaffenen „Kunstwerke“ werden nicht bewertet. Auch das Puzzle, das ein Kind auswählt, muss nicht unbedingt altersgemäß oder in einer bestimmten Zeit fertig sein.

So gewähren wir jedem Kind Freiraum auszuprobieren, zu experimentieren und eigene Akzente zu setzen. Dieser Erfahrungsraum, den das Kind spielerisch, aus Neugierde und mit viel Freude entdeckt, ist sehr vielgestaltig und ermöglicht Lernprozesse ohne Leistungsdruck.

Jedes Kind wird als vollwertige Person anerkannt und mit seinen körperlichen und seelischen Bedürfnissen wahrgenommen und respektiert.

### 2.2.2 Von der Anfrage bis zum Beginn der außerschulischen Betreuung

Wir nehmen Anfragen schriftlich oder telefonisch entgegen. Anschließend vereinbart die zuständige Sozialarbeiterin mit den Erziehungsberechtigten einen Termin, bei dem Angebot und Arbeitsweise des RZKB erläutert werden und der Vertrag für die Betreuung des Kindes/der Kinder abgeschlossen wird.

So entsteht ein erster persönlicher Kontakt zu der Sozialarbeiterin, auf dem aufgebaut werden kann. Bei diesem Termin wird auch schon die Eingewöhnung in den Standort verabredet.

Sowohl die Vertragsunterzeichnung als auch die Eingewöhnung sind Voraussetzung für den Beginn der Betreuung.

## 2.2.3 Der tägliche Betreuungsablauf in der AuBe

### a. Ansprechpartner

Die Betreuerin wird von einer Sozialarbeiterin in ihrer Arbeit begleitet. Diese bleibt auch für die Eltern Ansprechpartner, wenn im Laufe der Betreuung Fragen, Schwierigkeiten oder Probleme auftreten sollten.

Manchmal kann es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und der Betreuerin kommen. Besonders in einer solchen Situation kann ein klärendes Gespräch mit oder in Anwesenheit der Sozialarbeiterin als neutrale Person viel zu einer konstruktiven Lösung beitragen.

### b. Mitzubringen

#### **Zur Außerschulischen Betreuung ist Folgendes immer mitzugeben:**

- Windeln (falls noch erforderlich)
- Schnuller, Schmusetuch und/oder Kuscheltier  
(eventuell einen „Doppelgänger“ der vor Ort bleiben darf)
- Wechselkleidung, rutschfeste Socken oder Pantoffel, Gummistiefel, Mütze, Handschuhe, Jacke, Mantel oder Anorak
- Bei Bedarf:  
Diät- oder Biokost, spezifisch gewünschte Produkte (namentlich und mit Datum gekennzeichnet).
- Nur mit ärztlicher Verordnung: Salben oder Medikamente

### c. Die Ernährung des Kindes

In der Außerschulischen Betreuung werden bis zu drei Mahlzeiten pro Tag angeboten, die Teil eines ausgewogenen Menüangebotes sind und jeweils frisch zubereitet werden. Morgens und nachmittags gibt es einen kleinen Snack und mittags eine kleine warme Mahlzeit. Als generelle Richtlinie gilt: „Das Gleiche für jedes Kind. Einfach und gesund.“ Bei speziellen Bedürfnissen oder Allergien müssen die Mahlzeiten von zuhause mitgebracht werden. Wir bemühen uns um ein gesundes, regionales und saisonales Angebot. Die Kostenbeteiligung der Eltern deckt jedoch nicht die Kosten für Biokost, Diätkost oder andere spezifische Produkte.

#### d. Die tägliche Pflege

Wir erwarten, dass das Kind sauber angezogen und -sofern noch Bedarf- mit sauberer Windel zur Betreuung gebracht wird. Es sollte sich aber beim Spielen schmutzig machen dürfen.

Die Betreuerin unterstützt das Kind in der Sauberkeitserziehung, wenn es die nötige Reife dazu hat und wechselt die Windel jeweils bei Bedarf.

#### e. Spazieren und Auto-/Busfahrten

In der Außerschulischen Betreuung werden – nach Möglichkeit – viele Außenaktivitäten angeboten.

Das RZKB organisiert den Transport der Kinder zwischen verschiedenen Betreuungsstandorten und Schulen, dort wo die Betreuung nicht am Schulstandort gewährleistet wird. Dies geschieht zu Fuß oder mit anerkannten Transportunternehmen und mit Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten bei Vertragsabschluss.

#### f. Ferienbetreuung

Auch während der Schulferien oder an Konferenztagen der Schulen (sofern diese das RZKB mindestens 2 Wochen im Voraus offiziell informiert haben) besteht nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit, das Kind betreuen zu lassen. Die Betreuung findet dann zwischen 7:30 Uhr und 17:30 Uhr an bestimmten Standorten statt. Die Kinder werden ihrer jeweiligen Altersgruppe zugeteilt.

### 2.2.4 Administrativer Ablauf in der AuBe

#### a. Vor Beginn der Betreuung

Für die Außerschulische Betreuung ist eine Kautions von 25,00 € zu entrichten. Nach Betreuungsende wird diese spätestens drei Monate nach Vertragsende auf Initiative des RZKB zurückerstattet oder mit eventuell noch geschuldeten Beträgen verrechnet.

#### b. Die An- und Abmeldung

Sobald das Kind in der Außerschulischen Betreuung eingeschrieben ist, sind die Eltern dazu verpflichtet, ihr Kind mindestens 2 Tage im Voraus bei den Mitarbeiterinnen der Außerschulischen Betreuung an- oder abzumelden bzw. mitzuteilen, wenn das Kind nicht wie



laut festgelegtem Stundenplan vorgesehen (siehe 2.2.4.b) vor oder nach der Schule betreut werden soll.

Da die Aufnahmekapazität der Betreuungsstandorte begrenzt ist und mit Rücksicht auf andere Eltern, die möglicherweise dringend einen Betreuungsplatz benötigen, behalten wir uns bei wiederholter Abwesenheit eines Kindes ohne vorherige Abmeldung die Möglichkeit vor, diesen festen Betreuungsplatz an wartende Familien weiterzugeben.

### c. Die Festlegung des Stundeplans

Die Außerschulische Betreuung empfängt die Kinder:

- ❖ täglich ab 7.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18.00 Uhr;
- ❖ an Konferenztagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr;
- ❖ in den offiziellen Schulferien an einzelnen Standorten von 7.30 bis 17.30 Uhr. Das differenzierte Angebot wird auf unserer Webseite [www.rzkb.be](http://www.rzkb.be) und den eingeschriebenen Kunden jeweils auch per Brief bekannt gemacht.

Für einen reibungslosen organisatorischen Ablauf der Betreuung sind vertragliche Absprachen notwendig und vorgesehen. Diese betreffen u.a. die Festlegung des Stundenplans. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- ❖ Betreuung nach einem festen Stundenplan
- ❖ Anmeldung nach Bedarf. Hier gilt dann die Regelung der An- und Abmeldung laut Kapitel 2.2.4.b.

Bei Vertragsabschluss legen die Eltern zusammen mit der Sozialarbeiterin den Betreuungsstundenplan des Kindes schriftlich fest.

Das RZKB kann den Betreuungsvertrag mit festem Stundenplan umwandeln in einen Vertrag zur Betreuung mit Anmeldung nach Bedarf, wenn die Betreuerinnen 3X nicht wie in 2.2.4.b beschrieben über die Abwesenheit des Kindes informiert wurden oder dafür kein triftiger Grund vorlag (Krankheit des Kindes oder Sterbefall in der Familie). Insbesondere an Standorten mit Aufnahmestopp wegen begrenzter Aufnahmekapazität geschieht dies im Interesse anderer Eltern, die auf einen festen Betreuungsplatz warten.

#### d. Änderung oder Beendigung des Vertrags

Eine gewünschte Stundenplanänderung muss ebenso wie jede andere Vertragsänderung möglichst frühzeitig mit der Sozialarbeiterin besprochen werden.

Der neue Stundenplan wird dann ebenfalls schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart und dem Betreuungsvertrag beigelegt.

Der Betreuungsvertrag kann mittels einer Frist von drei Monaten seitens jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Aus organisatorischen Gründen sind die Eltern gebeten, rechtzeitig die Sozialarbeiterin zu informieren, wenn sie eine Kündigung beabsichtigen.

Das RZKB kann seinerseits die Kündigungsfrist verkürzen, wenn Zahlungsrückstände entstanden sind oder wenn die Betreuungssituation es im Interesse des Kindes wie nachfolgend beschrieben erfordert:

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Angebots an Kinderbetreuung des RZKB, hat das RZKB in Anwendung von Artikel 4 des Dekretes vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung das Recht, ein Kind von der Betreuung auszuschließen oder die Betreuung zu beenden, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- ❖ das Verhalten des Kindes stellt eine andauernde Gefahr für sich selbst oder andere Beteiligte dar;
- ❖ das Kind leidet unter den bestehenden Betreuungsumständen ohne Aussicht auf Verbesserung, so dass dies eine Betreuung des Kindes nicht möglich macht;
- ❖ es besteht erhöhter Pflegebedarf und das RZKB kann die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes, trotz zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen, nicht gewährleisten.

#### e. Haftung und Versicherung

Das RZKB übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an oder Verlust von mitgebrachten Spielsachen oder Gegenständen.

Während der Betreuungszeit ist das Kind gegen Unfälle versichert. Diese Versicherung übernimmt alle Kosten, die nicht durch die Krankenkasse der Eltern gedeckt sind.

## 3 Die Kostenbeteiligung

### 3.1 Berechnung des Tagessatzes

Der Tagessatz wird gemäß einer Kostenbeteiligungs-Tabelle errechnet, die für die Kinderkrippe und den Tagesmütterdienst von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt wird. Aus dieser Tabelle ist der dem Einkommen entsprechende Tagessatz ersichtlich. Die jeweils aktuelle Fassung wird bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Ehepartner und Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben (auch Partner, die nicht gesetzlich zusammenlebend sind), sowie Alleinerziehende gelten in diesem Sinne als ein Haushalt. Hierzu benötigen wir also die Angaben über alle Einkünfte des gesamten Haushaltes.

Als Einkünfte gelten gemäß Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung:

- ❖ berufliche Einkünfte;
- ❖ Sozialleistungen, wie z.B. Leistungen bei Krankheit oder Invalidität, Pensionen, Zulagen für Unfälle und Berufskrankheiten, Arbeitslosenunterstützung, Behindertenzulage oder die Entschädigung für Laufbahnunterbrechung;
- ❖ Eingliederungseinkommen, Unterstützung des ÖSHZ;
- ❖ Unterhaltszahlungen;
- ❖ etwaige Abfindungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer gezahlt wurden. Diese sind für die darauffolgenden Monate als Einkünfte zu berücksichtigen.

Kinderzulagen und Studienbeihilfen werden nicht berücksichtigt.

Nicht steuerlich absetzbare Unterhaltszahlungen können von Einkünften abgezogen werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, nach Vertragsabschluss die entsprechenden Einkommensbelege beim RZKB einzureichen (Gehaltsbescheinigungen, Steuerbescheid, Kontoauszüge...). Es gilt die Einkommenssituation bei Betreuungsbeginn.

Die Anpassung des Tagessatzes im Tagesmütterdienst und in der Kinderkrippe erfolgt im Monat Januar eines jeden Jahres. Als Referenzmonat für die jährliche Berechnung gilt der Monat November des Vorjahres. Die Anpassung des Tagessatzes in der Außerschulischen Betreuung erfolgt im Oktober eines jeden Jahres.

Sollte sich die Einkommenssituation im Verlauf der Betreuung um mindestens 10% verändern, müssen die Erziehungsberechtigten dies dem RZKB unverzüglich mitteilen, um teure Nachzahlungen zu vermeiden oder gegebenenfalls von einem günstigeren Tarif zu profitieren. Die Kostenbeteiligung wird dann ab dem Monat nach Eintreten der Veränderung entsprechend angepasst.

Erfolgt die Mitteilung einer Einkommenserhöhung nicht, ist das RZKB bei Kenntnisnahme gemäß Art. 83 § 4 des Erlasses über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung verpflichtet, rückwirkend ab dieser Einkommenserhöhung den entsprechenden Tarif anzuwenden zuzüglich einer Aufwandspauschale von 10% des Fehlbetrages.

Wenn die oben erwähnten Belege bis zum Ende des ersten Betreuungsmonats nicht vorgelegt werden, wird die Rechnung auf Basis des höchsten Kostenbeteiligungstarifs erstellt.

## 3.2 Informationen zum Tagessatz

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages wird die finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten, der sogenannte Tagessatz, auf Basis der gesamten monatlichen Nettoeinkünfte des Haushaltes, in dem das Kind steuerlich zu Lasten ist, errechnet.

### 3.2.1 Ermäßigungen

Für Kinder mit einer anerkannten Beeinträchtigung beträgt die finanzielle Beteiligung 70% des Tagessatzes.

Diese Ermäßigung gilt ebenfalls für jedes Kind einer Familie (betreut durch gleich welchen Dienst), die mindestens drei Kinder steuerlich zu Lasten hat.

Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder eines gleichen Erziehungsberechtigten, in gleich welchem unserer Dienste, gelten folgende Ermäßigungen:

- ❖ zwei Kleinkinder unter drei Jahren (in gleich welchem Dienst): die Beteiligung beträgt für jedes dieser Kinder 70% des Tagessatzes.
- ❖ Mindestens eines der Kinder ist schon drei Jahre alt: die Beteiligung beträgt 100% für ein Kind unter 3 Jahren (betreut durch Tagesmutter oder Krippe), und 70% für ein Kind über 3 Jahren.
- ❖ Betreuung von zwei oder mehr Kindern in der Außerschulischen Betreuung: die Beteiligung an den Kosten beträgt für jedes dieser Kinder 70% des Tagessatzes.

### 3.2.2 Tarif-Berechnungsbasis im TMD und der Kinderkrippe:

- ❖ Ganztagsbetreuung = mehr als 5 Stunden, zu zahlen sind 100% des Tagessatzes;
- ❖ Halbtagsbetreuung = bis zu 5 Stunden, zu zahlen sind 60% des Tagessatzes;
- ❖ Drittel-Tagesbetreuung = bis zu 3 Stunden, gilt nur für die außerschulische Betreuung bei der Tagesmutter (ab dem Trimester, das dem 3. Geburtstag des Kindes folgt), zu zahlen sind 40% des Tagessatzes.

Bei einer Betreuungsdauer von mehr als 10 Stunden pro Tag wird eine Pauschale von 3,57€ (indexiert, Stand Juni 2019) für jede angebrochene Stunde als Zuschlag berechnet, wenn das Haushaltseinkommen über 1.500€ liegt.

#### Kostenbeteiligung während der Eingewöhnungsphase

Während der Eingewöhnungsphase wird in der Kinderkrippe die Anwesenheit des Kindes ohne Elternteil ab 2 Stunden als Halbtagsbetreuung in Rechnung gestellt. Die Tagesmutter darf in der Eingewöhnungsphase einen halben Tag in Rechnung stellen ab dem Moment, wo das Kind ohne Elternteil bei ihr ist. Die Mindestanwesenheiten werden erst ab effektivem Betreuungsbeginn berechnet, d.h. nach der Eingewöhnungsphase.

### 3.2.3 Tarif-Berechnungsbasis in der AuBe:

Für die Außerschulische Betreuung gelten leicht abgeänderte Tarife und Ermäßigungen. Die Staffelung entspricht hier einem Betreuungszeitraum wie folgt:

- ❖ bis zu 1 Stunde, abgerechnet nach Einheitstarif,
- ❖ 1-3 Stunden berechnet mit 33,3% des Tagessatzes
- ❖ Halbtagsbetreuung = 3-5 Stunden, zu zahlen sind 60% des Tagessatzes;
- ❖ Ganztagsbetreuung = mehr als 5 Stunden, zu zahlen sind 100% des Tagessatzes.

Für die Eingewöhnungsphase fällt keine Kostenbeteiligung an.

Kostenbeteiligung in der Ferienbetreuung: hier gibt es nur die Möglichkeit der Halbtags- oder Ganztagsbetreuung. Alle Abwesenheiten ohne ärztliches Attest und alle Abmeldungen, die nicht fristgerecht erfolgen (die Daten werden jeweils bei der Anmeldung mitgeteilt), werden basierend auf dem aktuellen Tagessatz vollständig in Rechnung gestellt mit einem Mindestbetrag von 8,43€ für einen ganzen Tag und 5,06€ für einen halben Tag.

### 3.2.4 Kostenabrechnung

Die Tagesmütter, die Betreuerinnen der Kinderkrippe und der Außerschulischen Betreuung führen für jedes Kind eine Anwesenheitstabelle. Im Tagesmütterdienst bestätigen die Erziehungsberechtigten durch Ihre Unterschrift die Angaben. Die Rechnungen werden auf Basis dieser Angaben erstellt.

Die Erziehungsberechtigten erhalten monatlich eine Rechnung, welche bis zum 5. des darauffolgenden Monats beglichen werden muss.

Sollte die Rechnung auch nach Mahnung nicht beglichen worden sein, wird der Anspruch auf Betreuung in Frage gestellt. Das RZKB kann gegebenenfalls die Betreuung aussetzen und/oder beenden.

Im Verlauf des Monats März eines jeden Jahres wird eine Steuerbescheinigung ausgestellt, welche die gezahlten Kostenbeteiligungen des Vorjahres aufführt.

## 4 Die Gesundheit des Kindes

### 4.1 Austausch und Information

Um ihre Aufgabe gewissenhaft ausführen zu können, ist die Tagesmutter oder die Betreuerin auf die Informationen der Eltern angewiesen bezüglich der Gesundheit, Gewohnheiten und Besonderheiten des Kindes. Damit der Austausch rund um das Thema Gesundheit erleichtert wird, händigen wir bei Vertragsabschluss entsprechende Fragebögen aus, die gewissenhaft ausgefüllt und zum Termin am Betreuungsstandort mitgebracht werden müssen.

Diese werden dann zwischen den Eltern und der Tagesmutter/der Betreuerin besprochen und bilden die Grundlage für eine angepasste Betreuung.

So werden wichtige Informationen zur Gesundheit des Kindes und auch die Vorgehensweise in dringenden Gesundheitssituationen festgehalten.

Es müssen auch unbedingt die Ratschläge des Kinderarztes oder der Kindervorsorge weitergegeben werden, damit die Tagesmutter/die Betreuerin das Kind dementsprechend beobachten und auch den Angaben entsprechend handeln kann. Diese Weitergabe von Informationen bitte auch gewährleisten, wenn sich im Laufe der Betreuung Neues zur Gesundheit des Kindes ergibt.

Alle Mitarbeiterinnen sind gemäß Artikel 14 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung verpflichtet, mit all diesen Informationen vertraulich umzugehen.

### 4.2 Ansteckende Krankheit und Wiederaufnahme in die Betreuung

Durch die Betreuung wächst das Kind in Gemeinschaft mit anderen Kindern auf. Um das Wohlbefinden aller Kinder zu garantieren, ist ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Thema Gesundheit wichtig.

Gemäß Art. 68 - §1 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung darf ein Kind nur dann betreut werden, wenn keine Gefahr für die anderen betreuten Kinder besteht.

Bei Ansteckungsgefahr darf das Kind also nicht betreut werden und muss gegebenenfalls umgehend abgeholt werden, wenn während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine Erkrankung auftreten (z.B. Durchfall oder Erbrechen, erhöhte Temperatur, ...)

Im Notfall wird IMMER der Notarzt verständigt!

Der Kinder- bzw. Hausarzt muss im Krankheitsfall darüber informiert werden, dass das Kind in einer Gruppenstruktur betreut wird. Er entscheidet, wie lange die Krankheit des Kindes noch ansteckend ist und ab wann es wieder betreut werden darf. Dazu füllt er einen Vordruck aus, der dem Betreuungsvertrag beigelegt ist, aber auch bei der Tagesmutter/den Betreuerinnen erhältlich ist. Die Tagesmutter/die Betreuerin des RZKB kann jederzeit ein Attest anfragen.

Bei bestimmten Krankheiten ist der Ausschluss des Kindes aus der Betreuungsstruktur erforderlich. Die Liste dieser Krankheiten ist auf unserer Webseite [www.rzkb.be](http://www.rzkb.be) einsehbar. Sie ist für alle Betreuungsstrukturen der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbindlich.

Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten müssen die Verfahren des Erlasses vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten angewandt werden.

Wir empfehlen allen Eltern gemäß Art. 68 § 2 desselben Erlasses, ihr Kind gemäß dem Impfschema des Belgischen Hohen Gesundheitsrates impfen zu lassen. Dieses ist auf der Internetseite von Kaleido Ostbelgien zu finden. Kinderärzte, Hausärzte oder die Mitarbeiter von Kaleido Ostbelgien beraten zu diesem Thema gerne.

### 4.3 Krank – was jetzt?

Wenn das Kind eine ansteckende Krankheit hat und für einige Tage nicht betreut werden darf, bringt dies die Eltern in eine unangenehme Situation.

Die allgemeine Arbeitsgesetzgebung sieht für diese Fälle für alle Arbeitnehmer ein Anrecht auf zehn unbezahlte Tage pro Jahr vor.



Gewisse Paritätische Kommissionen sehen andere Möglichkeiten vor. Die Informationen dazu erteilt der Arbeitgeber oder die Gewerkschaft!

Sofern Eltern auf diese Vorteile nicht zurückgreifen können, so sollten sie sofort zu Beginn der Betreuung eine Möglichkeit im Familien- oder Bekanntenkreis organisieren, wo das Kind im Krankheitsfall betreut werden kann. Dies kommt ihnen auch dann zugute, wenn die Tagesmutter einmal kurzfristig ausfällt bzw. die Kinderkrippe oder die Außerschulische Betreuung geschlossen ist.

Kann ein Kind bedingt durch einen Krankheitsfall nicht betreut werden, besteht auch noch die Möglichkeit, sich unter Tel. 087 590780 an die Familienhilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu wenden, die einen Dienst für die Betreuung kranker Kinder anbietet.

## 5 Inklusions- und qualitätsorientiertes Handeln

### 5.1 Inklusionsorientierung

Kinder, die besondere Bedürfnisse oder eine Beeinträchtigung haben, sind im RZKB willkommen.

Bei entsprechenden räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen ist die umfassende Betreuung der Kinder in ihren individuellen, entwicklungsspezifischen und emotional-sozialen Bedürfnissen möglich. Hierzu bedarf es gegebenenfalls der Kooperation mit anderen Diensten, Therapeuten und den Gemeinden als Eigentümer einiger unserer Betreuungsstandorte.

### 5.2 Kontinuierliche Entwicklung und Verbesserung

Für Fragen, Vorschläge oder Bemerkungen haben wir immer ein offenes Ohr und auch konstruktives Feedback ist jederzeit willkommen.

Alle Mitarbeiterinnen des RZKB verrichten Ihre Arbeit zum Wohle der uns anvertrauten Kinder. Dennoch kann es zu Differenzen im Miteinander kommen.

Vieles lässt sich durch ein offenes Gespräch regeln. Bei auftauchenden Problemen ist zunächst immer die betroffene Tagesmutter/Betreuerin vor Ort der Ansprechpartner. Es sollte bei Gesprächsbedarf aber ein Termin außerhalb der Betreuungszeiten vereinbart werden.

Wenn das Problem sich nicht auf dieser Basis lösen lässt, kann die zuständige Sozialarbeiterin oder die Leiterin der Kinderkrippe hinzugezogen werden.

Bei weiterer Unzufriedenheit ist die Beschwerde schriftlich zu richten an [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be) oder an die Direktorin des RZKB:

Eliane Richter

Haasstraße 5

4700 Eupen

Aufgabe unserer Mitarbeiterinnen ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und die Ursachen für die Beschwerde möglichst abzustellen.

In unseren Einrichtungen werden Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung verstanden und sind so ein Lernfeld und eine Chance, den Gedanken der Beteiligung von Kindern und Eltern umzusetzen.

Laut Art.31 desselben Erlasses können die Erziehungsberechtigten sich bei weiteren Unstimmigkeiten unmittelbar an den Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstrasse 1, 4700 Eupen wenden.

### **5.3 Zusammenarbeit mit externen Diensten**

Das RZKB arbeitet fachbezogen mit externen Diensten wie z.B. Kaleido Ostbelgien, der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben, der Frühhilfe Ostbelgien etc. ... unter Einhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zusammen.

### **5.4 Praktikum, Studentenjob und Ehrenamt im RZKB**

Nach Art. 16 des Erlasses vom 22. Mai 2014 der Regierung über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung ist es uns erlaubt, Praktikantinnen in den einzelnen Diensten aufzunehmen.

Zurzeit arbeitet das RZKB nicht mit Ehrenamtlichen oder Studenten im Bereich der Kinderbetreuung.



Eine Vereinigung aus  
**Ostbelgien**

Haasstraße 5  
4700 Eupen  
Tel.: 087 554830  
Fax: 087 313901  
E-Mail: [info@rzkb.be](mailto:info@rzkb.be)  
[www.rzkb.be](http://www.rzkb.be)

## Öffnungszeiten

Sekretariat:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Sprechstunde für Tagesmütterdienst und Kinderkrippe:

Dienstag und Donnerstag von 14.00 – 16.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Termin für die Außerschulische Betreuung:

Nach Vereinbarung

### Datenschutz

Das RZKB ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter <https://www.rzkb.be/datenschutzerklaerung>. Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte Frau Esther Lambertz unter [esther.lambertz@rzkb.be](mailto:esther.lambertz@rzkb.be)